

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Coburg

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung.....	3
2.	Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren.....	4
3.	Grundlagen und Struktur des Zweckverbandes	5
4.	Aufgaben des Zweckverbandes	6
5.	Wichtige Verträge	6
6.	Finanzielle Verhältnisse	6
7.	Feststellungen und Empfehlungen	7
7.1	Behandlung der Prüfungsfeststellungen vorangegangener Prüfungen	7
7.1.1	Wahrnehmung der Prüfungsrechte.....	7
7.1.2	Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen	7
7.2	Haushaltssatzung 2020.....	8
7.3	Jahresrechnung 2020	9
7.3.1	Allgemeines	9
7.3.2	Kassenmäßiger Abschluss.....	9
7.3.3	Haushaltsrechnung (lt. vorgelegtem Abschluss).....	11
7.3.4	Feststellungen zu den Einnahmen und Ausgaben.....	12
7.3.4.1	Verwaltungshaushalt	12
7.3.4.2	Vermögenshaushalt	18
7.3.5	Entwicklung der Rücklage	19
7.3.6	Ansatzüberschreitungen/Inanspruchnahme Deckungsfähigkeit	20
7.3.7	Anordnungs- und Belegwesen	21
7.3.8	Qualitätsmanagement	22
8.	Feststellung der Jahresrechnung	22
9.	Zusammenfassung.....	22
10.	Schlussbemerkungen.....	25

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Nach § 12 der Satzung des Zweckverbandes für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11.01.2005 (Verbandssatzung) gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas Anderes vorschreibt. Gemäß Art. 103 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung geprüft. Der Zweckverband für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Coburg (nachfolgend Zweckverband bzw. ZRF genannt) hat von der Möglichkeit des Art. 43 Abs. 1 KommZG Gebrauch gemacht und durch die Verbandssatzung bestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zur Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen ist. § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung regelt, dass die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes erfolgt, welches nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Die Verbandsversammlung hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg zur Durchführung der örtlichen Prüfung bestimmt. Prüfungsorgan für die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

Die Jahresrechnung 2020 wurde innerhalb der Frist gemäß Art. 102 Abs. 2 GO aufgestellt und der Verbandsversammlung zu ihrer Sitzung am 07.05.2021 vorgelegt. Die Verbandsversammlung hat über die Kenntnisnahme der Jahresrechnung Beschluss gefasst. Gleichzeitig hat sie die Verwaltung beauftragt, die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg als Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage erfolgte mit E-Mail vom 07.06.2021.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen vom 07.06.2021 bis 12.08.2021 von Frau Anja Schleicher durchgeführt.

Die örtliche Kassenprüfung erfolgt regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg im Rahmen der Prüfung der Kreiskasse. Dabei werden die fremden Kassengeschäfte stichprobenartig mitgeprüft.

2. Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg wurde kein externer Prüferzugang mit Lese-rechten auf die Daten des Zweckverbands (Mandant 3) in der Finanzsoftware OK.FIS ge-währt. Die Buchungsunterlagen wurden in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung ge-stellt - die Sachbücher als PDF-Dateien, ein Nachweis der Sachbuchungen als Excel-Datei und die Buchungsbelege im Dateiformat „.komx“. Auf diese Weise war kein unmittelbarer Zugriff auf die Belege ausgehend von der jeweiligen Buchung möglich. Der Zugriff auf die „.komx“-Dateien erwies sich als umständlich und zeitaufwendig. Die Belege waren weder sachlich noch zeitlich geordnet.

Das Zeitbuch und die Bankunterlagen wurden nicht vorgelegt, da ein gemeinsames Zeitbuch mit dem Landkreis und weiteren Mandanten geführt wird und der Zweckverband nicht über ein eigenes Bankkonto verfügt.

Der Vorschlag der Geschäftsleitung des Landratsamts, eine elektronisch basierte Prüfung aus-schließlich in den Räumlichkeiten des Landratsamtes mit dessen Technik durchzuführen, wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg aus zeitlichen und organisatorischen Gründen sowie wegen fehlender Dokumentationsmöglichkeiten nicht als Alternative betrachtet.

Eine „gemischte“ Prüfung auf der Grundlage von teilweise vorhandenen Papierakten als dritte angebotene Möglichkeit ist nicht mehr zeitgemäß und scheidet deshalb ebenso aus.

Im Übrigen sollte die Entscheidungshoheit über den Zugriff auf die Daten des Zweckverbands bei ihm selbst liegen, da er als Körperschaft des öffentlichen Rechts über eine eigene Rechts-persönlichkeit verfügt. Der Zweckverband sollte in Zukunft sicherstellen, dass dem Rech-nungsprüfungsamt der Stadt Coburg die Prüfung der Jahresrechnungen durch einen vollum-fänglichen externen digitalen Zugriff auf die für seinen Abschluss relevanten Daten in zeit-gemäßer Weise ermöglicht wird, damit der Prüfungsauftrag mit einem vertretbaren Zeitauf-wand erledigt werden kann. Zu diesem Zweck sollten geeignete Regelungen mit dem Land-kreis Coburg getroffen werden.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 konnte aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die obliga-ten Daten nur mit Einschränkungen durchgeführt werden.

Als Prüfungsunterlagen waren in der Cloud weiterhin die Unterlagen zur Jahresrechnung, die maßgeblichen Verträge, Beschlüsse und Dienstanweisungen etc. hinterlegt.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig.

Die Rechnungsprüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung wurde mit dem Geschäftsleiter, Herrn Ralf Scheichenost, am 12.08.2021 im Rahmen einer Videokonferenz erörtert.

3. Grundlagen und Struktur des Zweckverbandes

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Verbandssatzung (VS) vom 11.01.2005 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26.07.2016 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 7/2016, S. 75) und 30.06.2020 (ab 28.10.2020, Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 13/2020, S. 121) maßgeblich.

Verbandsmitglieder

Landkreise Coburg, Kronach und Lichtenfels sowie die kreisfreie Stadt Coburg

Verbandsorgane

Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender

seit 12.02.2019 Sebastian Straubel, Landrat Landkreis Coburg

Stellvertreter

Christian Meißner, Landrat Landkreis Lichtenfels

Geschäftsleitung

Sandra Schmidt bis 31.12.2020

Ralf Scheichenost ab 01.01.2021 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020)

Rechtsaufsichtsbehörde

Regierung von Oberfranken

Geschäftsstelle/Kassenführung

Landratsamt Coburg/Kasse des Landkreises Coburg

4. Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung die Aufgabe

1. den Rettungsdienst entsprechend der Bestimmungen des BayRDG und zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle (ILS) einzurichten und
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der ILS die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die ILS mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VS obliegenden Aufgaben beauftragen (§ 4 Abs. 4 VS).

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder (§ 3 VS).

5. Wichtige Verträge

- Vertrag gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) mit dem Bayerischen Roten Kreuz vom 24.08./24.09.2009,
- Vertrag über die Geschäftsführung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 14.04./04.05.2016 in der geänderten Fassung vom 13.11.2018/29.11.2018,
- Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern vom 15.03.2000; Anlage 1 vom 17.05./13.06.2016 (redaktionell noch nicht angepasst an die Änderungen des BayRDG)

6. Finanzielle Verhältnisse

Der Zweckverband hat das Bayerische Rote Kreuz (BRK) mit der Errichtung und dem Betrieb der Integrierten Leitstelle (ILS) sowie der Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruk-

tur im Leitstellenbereich beauftragt. Der auf den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ entfallende Betriebskostenanteil wird dem BRK von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH (ZAST) erstattet. Den auf den Aufgabenbereich „Feuerwehr“ entfallenden Betriebskostenanteil trägt der Zweckverband (§ 10 Abs. 2 des Betreibervertrags vom 24.08./24.09.2009).

7. Feststellungen und Empfehlungen

7.1 Behandlung der Prüfungsfeststellungen vorangegangener Prüfungen

7.1.1 Wahrnehmung der Prüfungsrechte

- Tz 1 Der Zweckverband hat in weiterer Wahrnehmung seines Prüfungsrechts gemäß § 7 Abs. 3 Satz 9 Betreibervertrag 2020 mit der Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2016 begonnen. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht dokumentiert, der allerdings nur in einer Entwurfsfassung vorliegt. Diese Prüfung sollte alsbald abgeschlossen werden. Analog sollte eine Prüfung der restlichen Abrechnungen erfolgen, damit die gegenüber dem BRK ausgesprochenen Vorbehalte aufgehoben werden können und die überzahlten Beträge zurückerstattet werden.

7.1.2 Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen

- Tz 2 Die von der örtlichen Rechnungsprüfung in vorangegangenen Prüfungen empfohlenen Regelungen hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen stehen weiterhin aus. In der Geschäftsordnung wurden ebenfalls keine entsprechenden Regelungen getroffen. Die Aufstellung von Richtlinien über die Abgrenzung wird auch weiterhin empfohlen.
- Tz 3 Lt. Anlage 1/A/2 zur „Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg - Zusammenstellung der Anordnungs- und Feststellungsberechtigten“ in der Fassung vom 15.02.2021 obliegt die Anordnungsbefugnis dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Geschäftsleiter und dessen Stellvertreterin. Eine betragsmäßige Einschränkung ist auch in der aktualisierten Fassung nicht festgelegt. Damit wurde weiterhin nicht der Formulierungsempfehlung der örtlichen Rechnungsprüfung gefolgt. Eine betragsmäßige Festlegung, wonach Einnahmen in unbeschränkter Höhe und Ausgaben maximal in Höhe der Haushaltsansätze angeordnet werden dürfen, wird weiterhin für notwendig erachtet.

7.2 Haushaltssatzung 2020

Tz 4 Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 2 GO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung 2020 wurde von der Verbandsversammlung am 17.12.2019 beschlossen und konnte damit der Rechtsaufsichtsbehörde nicht fristgerecht vorgelegt werden. Im Beschlusstext wurde wiederholt nicht auf die Anlagen zur Haushaltssatzung (Haushaltsplan und dessen Anlagen) Bezug genommen, die Bestandteil des Beschlusses sein müssen (Art. 65 Abs. 1 GO).

Tz 5 Die Haushaltssatzung wurde am 13.05.2020 vom Verbandsvorsitzenden ausgefertigt. In § 1 der Haushaltssatzung 2020 wurde anstelle des Haushaltsjahres 2020 das Haushaltsjahr 2019 angegeben („Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das *Haushaltsjahr 2019* wird hiermit festgesetzt.“)

Die Haushaltssatzung 2020 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 63 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 GO.

Die Haushaltssatzung wurde der Regierung von Oberfranken am 19.12.2019 zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung ist dem Zweckverband erst mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.05.2020 zugegangen.

Tz 6 Die amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 und 65 Abs. 3 GO erfolgte erst zu einem späten Zeitpunkt – und zwar im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken – Oberfränkisches Amtsblatt –Nr. 10/2020 vom 28.07.2020. Es wird darauf hingewiesen, dass Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO frühestens einen Monat nach Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen sind, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Die Haushaltssatzung 2020 hätte folglich bereits sechs Monate früher bekanntgemacht werden können.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte unter Angabe des korrekten Haushaltsjahres.

Der Verwaltungshaushalt 2020 wurde in den Einnahmen und Ausgaben auf 771.800,00 € festgesetzt. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wurden auf 17.300,00 € festgesetzt. Kreditaufnahmen waren nicht vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 100.000,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll belief sich nach § 4 der Haushaltssatzung im Verwaltungshaushalt auf 685.500,00 € (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage ILS). Die Investitionsumlage wurde mit 17.300,00 € festgesetzt.

7.3 Jahresrechnung 2020

7.3.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 KommHV-Kameralistik den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Der Jahresrechnung sind Anlagen (Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und Rücklagen, Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht, Verzeichnis über die beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, Rechenschaftsbericht) beizufügen.

Zur Prüfung wurden die Unterlagen in digitaler Form als einzelne Dateien vorgelegt. Die Unterlagen zur Jahresrechnung 2020 waren vollständig. Für die Aufbewahrung in digitaler Form sind die einzelnen Dateien zweckmäßigerweise zu einer Datei „Jahresrechnung 2020“ zusammenzuführen. Ungeachtet dessen ist die Jahresrechnung immer auch in ausgedruckter Form aufzubewahren (§ 82 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

7.3.2 Kassenmäßiger Abschluss

Nach § 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik ist der kassenmäßige Abschluss Bestandteil der Jahresrechnung und enthält gemäß § 78 KommHV-Kameralistik

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Buchmäßiger Kassenbestand (lt. vorgelegtem kassenmäßigen Abschluss)

I. Haushalt Zweckverband	Endgültige Kassenreste aus Vorjah- ren €	Anordnungen auf Haus- haltsreste aus Vorjahren €	Soll-Anord- nungen lfd. Haushaltsjahr €	Gesamtrech- nungssoll €	Ist €	Kassenreste auf das Nachjahr €
1. Verwal- tungshaushalt						
Einnahmen	0,00	0,00	758.734,22	758.734,22	758.734,22	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	758.734,22	758.734,22	758.734,22	0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Vermögens- haushalt						
Einnahmen	65.229,49	0,00	17.300,00	82.529,49	82.529,49	0,00
Ausgaben	65.229,49	0,00	17.300,00	82.529,49	74.018,59	8.510,90
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	8.510,90	8.510,90
3. Gesamt-						
Einnahmen	65.229,49	0,00	776.034,22	841.263,71	841.263,71	0,00
Ausgaben	65.229,49	0,00	776.034,22	841.263,71	832.752,81	8.510,90
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	8.510,90	-8.510,90
Vorschüsse						
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Spalte	1	2	3	4
II. Verwahr- und Vorschussbuch	Aus Vorjahr Übernommene Bestände	Einzahlungen	Auszahlungen	Auf das Nachjahr zu übernehmende Bestände
Verwahrgelder	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00

Tz 7 Der vorgelegte kassenmäßige Abschluss beinhaltet bereits die Abschlussbuchungen, die erst im Rahmen der Haushaltsrechnung gemäß § 79 KommHV-Kameralistik ermittelt werden.

Tz 8 Der buchmäßige Kassenbestand kann nicht mit dem tatsächlichen Kassenbestand zum 31.12.2020 abgeglichen werden, da der Zweckverband weiterhin nicht über ein eigenes Konto für den Zahlungsverkehr verfügt hat. Der Zahlungsverkehr wurde auch im Rechnungsjahr 2020 zusammen mit dem des Landkreises Coburg und weiteren Mandanten über ein gemeinsames Bankkonto abgewickelt. Folglich war auch keine Prüfung der tatsächlich eingegangenen und geleisteten Zahlungen („Istzahlungen“) möglich (s. a. Pkt. 2).

7.3.3 Haushaltsrechnung (lt. vorgelegtem Abschluss)

Feststellung des Ergebnisses

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamthaushalt €
Soll-Einnahmen	758.734,22 ¹⁾	17.300,00	776.034,22
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KER	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	758.734,22	17.300,00	776.034,22
Soll-Ausgaben	758.734,22	17.300,00 ²⁾	776.034,22
+ neue HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	758.734,22	17.300,00	776.034,22

Anmerkung:

¹⁾Darin enthalten: Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 8.789,10 €

²⁾Darin enthalten: Zuführung an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 8.789,10 € und Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 8.510,90 €

7.3.4 Feststellungen zu den Einnahmen und Ausgaben

7.3.4.1 Verwaltungshaushalt

Einnahmen

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €	Vergleich +/- – Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 1501	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	0,00	219,45	219,45
1600 1640	Erstattung des sonstigen öffentlichen Bereichs	64.200,00	64.226,11	26,11
1600 1720	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden u. GV (Allgemeine Verbandsumlage)	168.900,00	146.799,58	-22.100,42
1600 1722	Zuweisungen für lfd. Zwecke (Betriebskostenumlage)	538.700,00	538.699,98	-0,02
9161 2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00	8.789,10	8.789,10
	Gesamt	771.800,00	749.945,12	-21.854,88

Die Umlagen (Verwaltungskostenumlage – 1600.1720 und Betriebskostenumlage – 1600.1722) wurden von den Verbandsmitgliedern in der in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Höhe von insgesamt 685.500,00 € angefordert. Die kassenwirksamen Zahlungen beliefen sich auf 685.499,56 €, was eine Sollbereinigung um den Differenzbetrag in Höhe von 0,44 € zur Folge hatte.

Die begründenden Unterlagen waren bei den Buchungen nicht hinterlegt.

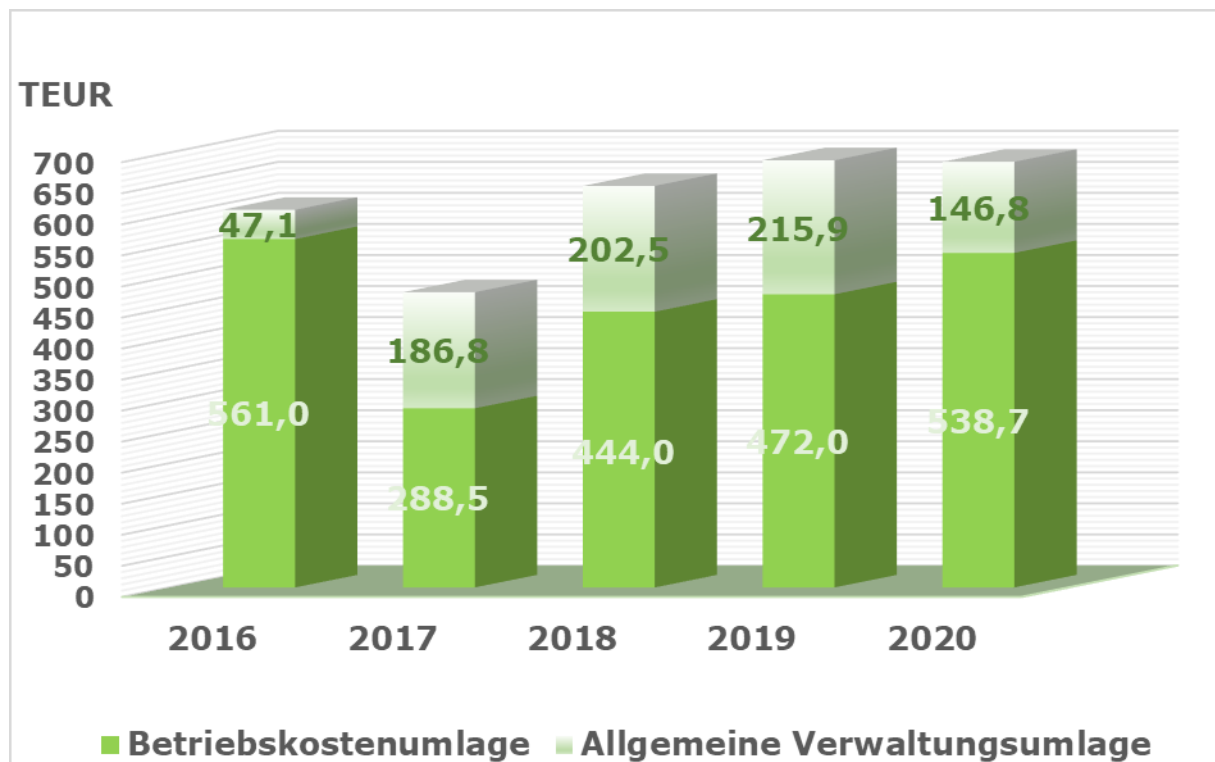
Tz 9 In den Umlagebescheiden vom 14.08.2020 wurde unter Ziff. 1 das in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Umlagesoll für den Verwaltungshaushalt unzutreffend auf 771.800,00 € beziffert. Bei diesem Wert handelte es sich nicht um das Umlagesoll, sondern um das in der Haushaltssatzung festgesetzte Haushaltsvolumen. Bei der Berechnung der auf die Mitgliedskommunen entfallenden Umlagen (Ziff. 3 des Bescheids) wurde auf das tatsächlich festgesetzte Umlagesoll in Höhe von 685.500,00 € abgestellt. Dieser Betrag ist allerdings nicht plausibel, da die Ansätze im Haushaltsplan für die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage zusammen 707.600,00 € (168.900 € + 538.700 €) ergeben haben. Dieser Betrag wäre als Umlagesoll festzusetzen gewesen. Während die in der Haushaltssatzung ausgewiesene Betriebs-

kostenumlage der Höhe nach dem Haushaltsansatz entsprochen hat, lag der in der Haushalts-satzung ausgewiesene Betrag der Allgemeinen Verwaltungsumlage 22.100,00 € unter dem Ansatz im Haushaltsplan. Aufgrund des zu niedrig festgesetzten Umlagesolls hat sich zwangsläufig eine Unterdeckung im Verwaltungshaushalt ergeben, die im Ergebnis 2020 durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt kompensiert werden musste.

Es ist zu beachten:

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze der Umlagen von den Verbandsmitgliedern müssen mit dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesoll übereinstimmen.

Die **Umlage** zur Finanzierung des Verwaltungshaushalts hat sich wie folgt entwickelt:



- Tz 10 Das Rechnungsergebnis bei den sonstigen Betriebseinnahmen resultiert aus einer Gutschrift in Höhe von 219,45 €, die lt. Buchungstext auf zu viel an die REGIONMED Service GmbH entrichtete Umsatzsteuer in den Jahren 2015 bis 2019 zurückzuführen ist. Die Gutschrift ist auf den 27.06.2019 datiert. Der Betrag war zunächst 2019 als Absetzung von den Ausgaben bei HSt 1600.6620 gebucht worden. Am 06.02.2020 erfolgte die Ausbuchung und die Sollstellung im Haushaltsjahr 2020 auf dem Sachkonto 1600.1501. Der Zahlungseingang ist auf den 10.02.2020 datiert. Bei diesem Sachverhalt wurden die Vorschriften über die Rechnungsab-

grenzung gemäß § 80 Abs.1 KommHV-Kameralistik und der Bruttogrundsatz gemäß § 7 Abs.2 KommHV-Kameralistik nicht beachtet. Demnach wäre der Betrag unter den Soll-einnahmen (1600.1501) 2019 zu berücksichtigen gewesen, da seine Fälligkeit vor dem 31.12.2019 gelegen hat. Eine Absetzung von den Ausgaben (1600.6620) wäre nur für die das laufende Jahr betreffende Rückzahlung (55,02 €) in Frage gekommen (§ 70 Abs. 2 KommHV-Kameralistik). Nachdem die Sollstellung 2019 istmäßig nicht erfüllt wurde, wäre der Betrag als Kasseneinnahmerest (§ 87 Nr. 25 KommHV-Kameralistik) nachzuweisen und in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen gewesen.

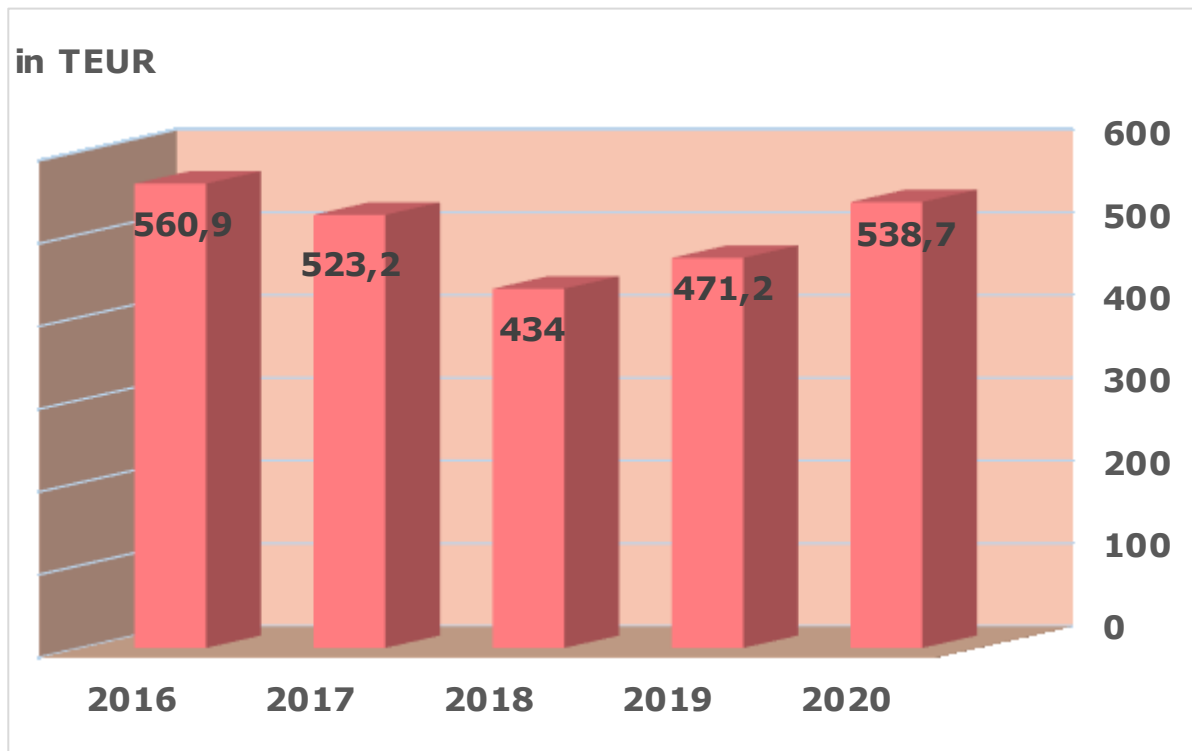
Ausgaben

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 4090	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.500,00	679,00	-1.821,00
1600 4160	Beschäftigungsentgelte u. dgl.	58.000,00	58.162,68	162,68
1600 4380	Beiträge zu Versorgungskassen	3.100,00	3.106,68	6,68
1600 4480	Beiträge zur gesetzlichen SV	600,00	577,92	-22,08
1600 5201	Verwaltungs- und Zweckausstattung	2.000,00	2.641,86	641,86
1600 5301	Mieten und Pachten	100,00	0,00	-100,00
1600 5601	Dienst- und Schutzkleidung	1.000,00	0,00	-1.000,00
1600 6369	Sonstige Dienstleistungen durch Dritte	800	396,96	-403,04
1600 6383	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	502.000,00	501.965,00	-35,00
1600 6384	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	37.000,00	36.691,26	-308,74
1600 6501	Bürobedarf	800,00	0,00	-800,00
1600 6550	Sachverständigen-/Gerichtskosten u. ä.	6.000,00	1.131,26	-4.868,74

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 6554	Kassen- u. Organisationsprüfung u. ä.	7.500,00	0,00	-7.500,00
1600 6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl.	2.300,00	0,00	-2.300,00
1600 6620	Vermischte Ausgaben	1.000,00	120,60	-879,40
1600 6621	Vermischte Ausgaben	300,00	0,00	-300,00
1600 6720	Kostenerstattung an den überörtlichen Träger	146.800,00	153.261,00	6.461,00
	Gesamt	771.800,00	749.945,12	-21.854,88

Als größte Ausgabenposition beliefen sich die Zahlungen an das BRK für die Betreuung der ILS (1600.6383) im Berichtsjahr auf 501.965,00 €. Es handelte sich wie im Vorjahr um Abschlagszahlungen. Weitere 36.691,26 € wurden für die Betriebskosten des Digitalfunks an das BRK gezahlt. Die Zahlungen waren nicht durch begründende Unterlagen belegt, auch Verweise darauf waren nicht vermerkt.

Folgende Abschlagszahlungen wurden seit 2016 für die Betreuung der ILS geleistet (einschließlich Digitalfunk):



Tz 11 In Bezug auf die 2019 und 2020 geleisteten Zahlungen ist anzumerken, dass die vom BRK vorgelegten Schlussabrechnungen (Excel-Datei) Überzahlungen in Höhe von 81.918,76 € und 128.383,75 € ergeben haben. Die Erstattung an den Zweckverband stand im Rechnungsjahr noch aus. Das BRK hat dem Zweckverband 2017 156.312,15 € der 2016 geleisteten Abschlagszahlungen (siehe Diagramm) zurückgezahlt. Aufgrund der Ergebnisse der Schlussabrechnungen der vergangenen Jahre muss geschlussfolgert werden, dass die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten der ILS regelmäßig zu hoch angesetzt waren. Künftig sollten sich die Zahlungen in Abstimmung mit dem BRK an sorgfältig geschätzten Werten orientieren, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder auf das tatsächlich notwendige Maß beschränken zu können.

Tz 12 Der Landkreis Coburg hat für das gestellte Personal (1,5 Vollzeitäquivalente) für den Zeitraum 01.12.2019 bis 30.11.2020 einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 153.261,00 € geltend gemacht. Der Anspruch des Landkreises basiert auf dem Vertrag vom 14.04./04.05.2016 in der Fassung der Änderung vom 13.11.2018/29.11.2018, die zum 01.12.2018 in Kraft getreten ist. Für die Berechnung wurden die Personalvollkosten gemäß Anlage 1 zum FMS 23-P 1509-1/22 herangezogen. Die Personalvollkosten werden aus den

Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. ermittelt. Der Zuschlag bezifferte sich im Rechnungsjahr auf 35.368,50 €. Damit sollen die Arbeitsplatzkosten der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und die Kosten für die Erledigung der Kassengeschäfte pauschal abgegolten sein. Dem Zweckverband wird empfohlen, die Angemessenheit dieser Regelung zu überprüfen.

Die **Erstattungsleistungen an den Landkreis** haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



- Tz 13 Im Rechnungsjahr wurde ein Notebook Apple MacBook Pro with Touch Bar – i7 für 2.488,20 € für den ÄLRD beschafft. Bei der Verbuchung im Verwaltungshaushalt auf dem Sachkonto 1600.5201 wurden die Abgrenzungsvorschriften gemäß „Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl)“, Anlage 4 zu Nr. 2.1 VVKommHSyst-Kameralistik nicht beachtet. Demnach sind bewegliche Sachen des Anlagevermögens u. a. im Vermögenshaushalt auszuweisen, wenn die Ausgabe für ihre Anschaffung oder Herstellung über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegt. Die betragsmäßige GWG-Grenze pro angeschafftem Wirtschaftsgut, die seit dem 1.1.2018 800 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt, war auch im Rechnungsjahr maßgeblich. Zur Finanzierung des Laptops wurde anteilig der zweckgebundene Sachkostenzuschuss eingesetzt. Zwecks haushaltsrechtlich korrekter Darstellung wäre dieser Anteil im Vermögenshaushalt als Deckungsmittel zu buchen gewesen.

Auskunftsgemäß wurde das Gerät für den ÄLRD beschafft. Dem Zweckverband war im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2011 die Inventarisierung beschaffter Vermögensgegenstände und eine Übergabedokumentation (Übergabe-/Übernahmeprotokoll, Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß STMI-Schreiben vom 22.12.2011 durch geeignete Regelungen) empfohlen worden (s. Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 vom 21.07.2014, Tz 14). Nach Angaben wurde zum Zwecke der Dokumentation die Seriennummer des 2020 beschafften Geräts erfasst und die Übergabe mittels Aktenvermerk dokumentiert.

7.3.4.2 Vermögenshaushalt

Einnahmen

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €	Vergleich +/- Spalte 4./3 €
1	2	3	4	5
1600 3620	Investitionszuweisungen von Gemeinden	17.300,0	17.300,00	0,00
	Gesamt	17.300,00	17.300,00	0,00

Ausgaben

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €	Vergleich mehr+/ weniger – Spalte 4./3 €
1	2	3	4	5
1600 9880	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen übrige Bereiche	17.300,00	0,00	-17.300,00
9101 9100	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00	8.510,90	8.510,90
9161 9000	Zuführung zum Verwaltungs- haushalt	0,00	8.789,10	8.789,10
	Gesamt	17.300,00	17.300,00	0,00

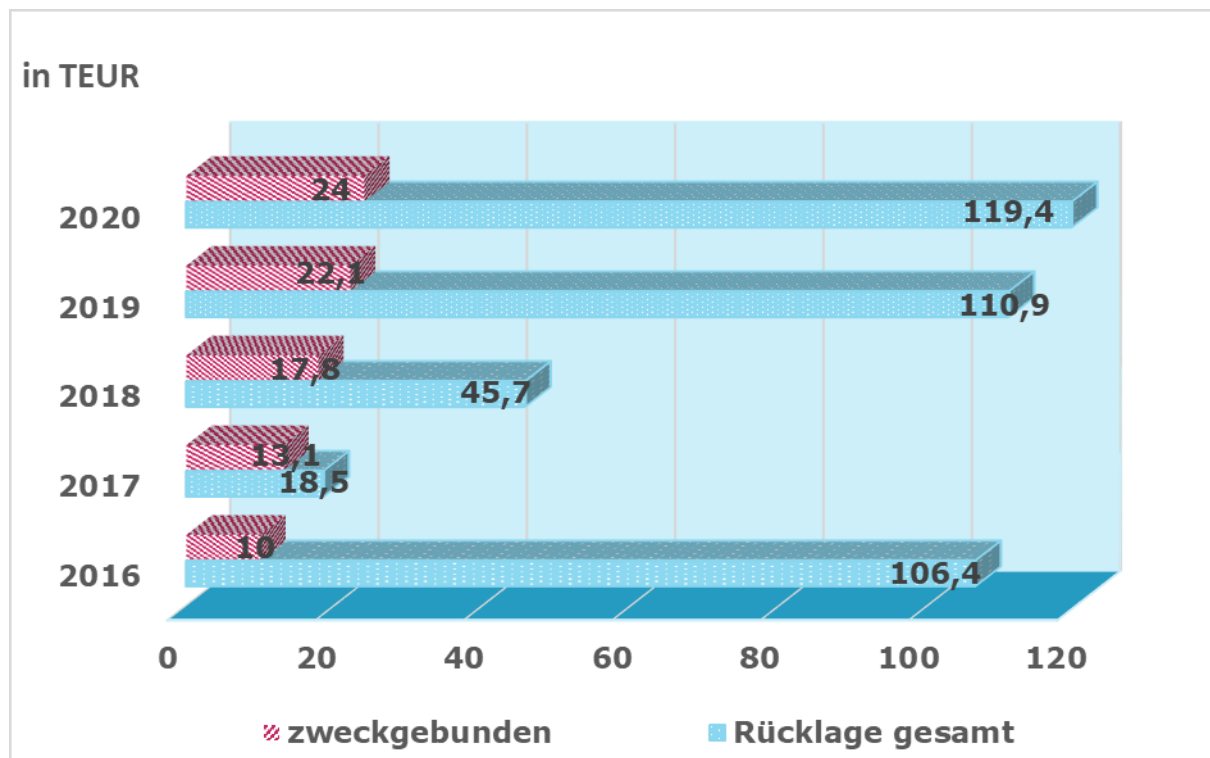
- Tz 14 Nach den Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 war der veranschlagte Investitionszuschuss an das BRK für die anteilige Finanzierung der eCall-Basisertüchtigung, für ein Upgrade des Betriebssystems auf Windows 10 und den Austausch von Akkus für die USV vorgesehen. Die Anschaffungskosten wurden mit insgesamt 115.000,00 € angegeben. Der Zweckverband sollte sich daran dem Fachdienstschlüssel entsprechend mit 15 %, also rd. 17.300,00 €, beteiligen. Der dafür veranschlagte Investitionszuschuss ist 2020 nicht an das BRK abgeflossen. Die zur Finanzierung vorgesehene Investitionsumlage wurde jedoch von den Verbandsmitgliedern erhoben. 8.789,10 € der Umlage wurden zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet, der Restbetrag in Höhe von 8.510,90 € wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Tz 15 Die Veranschlagung und Erhebung der Investitionsumlage wäre entbehrlich gewesen, da der Zweckverband über ausreichend Mittel in der allgemeinen Rücklage verfügt hat, die zur Finanzierung der investiven Ausgaben vorrangig einzusetzen gewesen wären.

7.3.5 Entwicklung der Rücklage

- Tz 16 Durch die Zuführung 2020 hat sich der Rücklagenbestand zum 31.12.2020 auf 119.403,26 € erhöht. In diesem Bestand sind lt. Rechenschaftsbericht zweckgebundene Mittel in Höhe von 24.048,80 € enthalten. Wie im Vorjahr wurde nicht dokumentiert, welche Ausgaben im Einzelnen aus dem erhaltenen Sachkostenzuschuss finanziert worden sind. Es ergeht noch einmal der Hinweis, dass ein lückenloser schriftlicher Nachweis über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel geführt und künftig der Prüfung zugänglich gemacht werden sollte.

Der frei verfügbare Betrag der Rücklage hat sich zum Jahresende auf 95.354,46 € belaufen. Gemäß § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik muss „in der Regel“ ein Sockelbetrag zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft (Betriebsmittel der Kasse) vorhanden sein, der 2020 7.432,67 € betragen hat.

Die **allgemeine Rücklage** hat sich wie folgt entwickelt:



7.3.6 Ansatzüberschreitungen/Inanspruchnahme Deckungsfähigkeit

Bei den folgenden Haushaltsstellen werden in der Jahresrechnung 2020 Ansatzüberschreitungen ausgewiesen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €	+ 2020 €
1	2	3	4	5
<u>Verwal-</u> <u>tungshaushalt</u>				
1600 4160	Beschäftigungsentgelte u. dgl.	58.000,00	58.162,68	162,68
1600 4380	Beiträge zu Versorgungskassen	3.100,00	3.106,68	6,68
1600 5201	Verwaltungs- und Zweckausstattung	2.000,00	2.641,86	641,86
1600 6720	Kostenerstattung an den überörtlichen Träger	146.800,00	153.261,00	6.461,00
9101 9100	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00	8.510,90	8.510,90

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €	+ 2020 €
1	2	3	4	5
9161 9000	Zuführung zum Verwaltungs- haushalt	0,00	8.789,10	8.789,10
	Gesamt	209.900,00	234.472,22	24.472,22

Da Personalausgaben kraft Gesetzes (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik) gegenseitig deckungsfähig sind und damit die bei den anderen Personalausgabe-Haushaltsstellen nicht verbrauchten Mittel zur Deckung herangezogen werden können, ergeben sich im Ergebnis 2020 keine überplanmäßigen Ausgaben bei den HSt 1600.4160 und 1600.4380.

Tz 17 Anders verhält es sich bei den Kostenerstattungen an den Landkreis und den Ausgaben für die Beschaffung des Notebooks (siehe Tz 13). Die Überschreitung bei der Haushaltsstelle 1600.6720 wäre überplanmäßig zu bewilligen gewesen. Die Ausgaben für die Beschaffung des Notebooks wären außerplanmäßig zu bewilligen und im Vermögenshaushalt zu buchen gewesen, auch wenn die Finanzierung aus dem Sachkostenzuschuss erfolgt ist. Dieser wäre in Höhe der Ausgaben im Vermögenshaushalt als Deckungsmittel nachzuweisen gewesen.

Tz 18 Im Haushalt 2020 wurden die Ausgaben bei den Haushaltsstellen 1600.6550, 1600.6554 und 1600.6620 für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Damit wurde wie in den Jahren zuvor der sog. zweckfreie Ansatz nach § 7 Abs. 3 Satz 3 KommHV-Kameralistik „Vermischte Ausgaben – HHSt. 1600.6620“ in die gegenseitige Deckung einbezogen, was nach § 18 Abs. 3 KommHV-Kameralistik nicht zulässig ist (siehe auch Prüfungsbericht Tz 17 vom 07.08.2019).

Die nicht geplanten Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und an die allgemeine Rücklage in jeweils gleicher Höhe erfolgten im Rahmen der Abschlussbuchungen.

7.3.7 Anordnungs- und Belegwesen

Tz 19 In Bezug auf das Anordnungs- und Belegwesen wird auf die Ausführungen im Bericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2019 verwiesen. Die dort getroffenen Feststellungen und Empfehlungen betreffen analog auch die Sachbehandlung im Jahr 2020.

7.3.8 Qualitätsmanagement

- Tz 20 Die Betreiber der Integrierten Leitstellen, die Durchführenden des Rettungsdienstes und die KVB sind lt. § 11 Abs. 2 AVBayRDG verpflichtet, den ÄLRD einmal im Kalendervierteljahr über die getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung zu berichten. Die ÄLRD wiederum sollen die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung „regelmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen über die Qualität der Disposition und der Ausrückzeit der Einsatzmittel“ unterrichten und ihnen zu diesem Zweck entsprechende Berichte und Auswertungen vorlegen. Auskunftsgemäß wurde diese Berichtspflicht ab dem Jahr 2017 ausgesetzt. Die Qualität im Rettungsdienst werde durch den ÄLRD bei konkreten Anlässen, also einzelfallbezogen, geprüft. Darüber hinaus nehme der ÄLRD an den Dienstbesprechungen der Durchführenden (jeweils zwei Mal pro Jahr) teil. Als weiterer Qualitätsparameter sei im Jahr 2019 ein Formblatt „Ereignismeldeformular“ mit einem nachgelagerten standardisierten Verfahren eingeführt worden, welches für Verbesserungsvorschläge, Beschwerden, etc. vorgesehen sei. Auskunftsgemäß werde die gegenwärtig geübte Praxis im Bereich des Qualitätsmanagements für ausreichend erachtet. Es wird dennoch empfohlen, regelmäßig zu prüfen, ob die Maßnahmen den Anforderungen weiterhin genügen.

8. Feststellung der Jahresrechnung

- Tz 21 Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist die Jahresrechnung 2020 nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verbandsversammlung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

9. Zusammenfassung

- Die begonnene Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2016 des BRK sollte alsbald abgeschlossen werden. Analog sollte eine Prüfung der restlichen Abrechnungen erfolgen, damit die gegenüber dem BRK ausgesprochenen Vorbehalte aufgehoben werden können.
- Die von der örtlichen Rechnungsprüfung in vorangegangenen Prüfungen empfohlenen Regelungen hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen stehen weiterhin aus. Die Aufstellung von Richtlinien über die Abgrenzung wird auch weiterhin empfohlen.
- Eine betragsmäßige Einschränkung der Anordnungsbefugnisse ist auch in der aktualisierten Fassung der Dienstanweisung nicht festgelegt. Damit wurde weiterhin nicht der Formulierungsempfehlung der örtlichen Rechnungsprüfung gefolgt. Eine betragsmäßige

ßige Festlegung, wonach Einnahmen in unbeschränkter Höhe und Ausgaben maximal in Höhe der Haushaltsansätze angeordnet werden dürfen, wird weiterhin für notwendig erachtet.

- Die Haushaltssatzung 2020 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde nicht fristgerecht vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2020 wurde erst am 13.05.2020 ausgefertigt. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 erfolgte erst am 28.07.2020. Die Haushaltssatzung 2020 hätte bereits sechs Monate früher bekanntgemacht werden können, da sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten hat.
Im Beschlusstext wurde wiederholt nicht auf die Anlagen zur Haushaltssatzung (Haushaltsplan und dessen Anlagen) Bezug genommen, die Bestandteil des Beschlusses sein müssen (Art. 65 Abs. 1 GO).
- Der vorgelegte kassenmäßige Abschluss beinhaltet bereits die Abschlussbuchungen, die erst im Rahmen der Haushaltsrechnung gemäß § 79 KommHV-Kameralistik ermittelt werden.
- Der Zahlungsverkehr wurde auch im Rechnungsjahr 2020 zusammen mit dem des Landkreises Coburg und weiteren Mandanten über ein gemeinsames Bankkonto abgewickelt. Folglich war erneut keine Prüfung der tatsächlich eingegangenen und geleisteten Zahlungen („Istzahlungen“) möglich.
- In den Umlagebescheiden vom 14.08.2020 wurde unter Ziff. 1 das in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Umlagesoll für den Verwaltungshaushalt unzutreffend auf 771.800,00 € beziffert.

Bei der Berechnung der auf die Mitgliedskommunen entfallenden Umlagen wurde auf das tatsächlich festgesetzte Umlagesoll in Höhe von 685.500,00 € abgestellt. Dieser Betrag ist nicht plausibel, da die Ansätze im Haushaltsplan für die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage zusammen 707.600,00 € ergeben haben.

Aufgrund des zu niedrig festgesetzten Umlagesolls hat sich zwangsläufig eine Unterdeckung im Verwaltungshaushalt ergeben, die im Ergebnis 2020 durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt kompensiert werden musste.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze der Umlagen von den Verbandsmitgliedern müssen mit dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesoll übereinstimmen.

- Im Fall einer Gutschrift (Erstattung Umsatzsteuer) wurden die Vorschriften über die Rechnungsabgrenzung gemäß § 80 Abs.1 KommHV-Kameralistik und der Bruttogrundsatz gemäß § 7 Abs.2 KommHV-Kameralistik nicht beachtet.
- Aufgrund der Ergebnisse der Schlussabrechnungen der vergangenen Jahre muss geschlossen werden, dass die Vorauszahlungen auf die Betriebskosten der ILS jeweils zu hoch angesetzt waren. Künftig sollten sich die Zahlungen an sorgfältig geschätzten Werten orientieren. Dadurch kann auch das Umlagesoll für die Verbandsmitglieder reduziert werden.
- Dem Zweckverband wird empfohlen, die Angemessenheit der Regelung in Bezug auf die Erstattung der Personalvollkosten für das vom Landkreis gestellte Personal zu überprüfen.
- Bei der Verbuchung der Ausgaben für ein Notebook wurden die Abgrenzungsvorschriften gemäß „Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl)“, Anlage 4 zu Nr. 2.1 VVKommHSyst-Kameralistik nicht beachtet. Da die Ausgaben über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter gelegen haben, wäre die Ausgabe im Vermögenshaushalt auszuweisen gewesen.
- Der geplante Investitionszuschuss ist 2020 nicht an das BRK abgeflossen. Die zur Finanzierung vorgesehene Investitionsumlage wurde jedoch von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Veranschlagung und Erhebung der Investitionsumlage wäre entbehrlich gewesen, da der Zweckverband über ausreichend Mittel in der allgemeinen Rücklage verfügt hat, die zur Finanzierung der investiven Ausgaben vorrangig einzusetzen gewesen wären.
- Einige Buchungen waren nicht hinreichend durch begründende Unterlagen belegt bzw. es fehlten die erforderlichen Verweisungen.
- Im Rücklagenbestand zum 31.12.2020 sind lt. Rechenschaftsbericht zweckgebundene Mittel in Höhe von 24.048,80 € enthalten. Wie im Vorjahr wurde in den Abschlussunterlagen nicht dokumentiert, welche Ausgaben im Einzelnen aus dem erhaltenen Sachkostenzuschuss für den ÄLRD finanziert worden sind. Es ergeht noch einmal der Hinweis, dass ein schriftlicher Nachweis über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel geführt und der Prüfung zugänglich gemacht werden sollte.
- Die Überschreitung bei der Haushaltsstelle 1600.6720 wäre überplanmäßig zu bewilligen gewesen.

- Die Ausgabe für die Beschaffung des Notebooks wäre außerplanmäßig zu bewilligen und im Vermögenshaushalt zu buchen gewesen. Der zur Deckung eingesetzte Sachkostenzuschuss wäre im Vermögenshaushalt nachzuweisen gewesen.
- In die gegenseitige Deckung wurde lt. Deckungsvermerk des Verwaltungshaushalts wie in den Jahren zuvor unzulässigerweise der sog. zweckfreie Ansatz nach § 7 Abs. 3 Satz 3 KommHV-Kameralistik „Vermischte Ausgaben – HHSt. 1600.6620“ einbezogen.
- In Bezug auf das Qualitätsmanagement gemäß § 11 Abs. 2 AVBayRDG wird empfohlen regelmäßig zu prüfen, ob die praktizierten Maßnahmen den Anforderungen weiterhin genügen.
- Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist die Jahresrechnung 2020 nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verbandsversammlung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

10. Schlussbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg war im Rahmen dieser Prüfung als Sachverständiger für die Verbandsversammlung tätig. Textabschnitte, die besonders zu beachtende Feststellungen und Empfehlungen enthalten, sind mit einer Textziffer gekennzeichnet. Die Verbandsversammlung entscheidet in eigener Zuständigkeit, inwieweit die im Prüfungsbericht getroffenen Feststellungen und gegebenen Empfehlungen als Prüfungsergebnis übernommen werden und damit künftig umzusetzen bzw. zu beachten sind.

gez.
Andrea Angermüller
Amtsleiterin

gez.
Anja Schleicher
Prüferin